

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erweiterung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Schaffhausen nach Neuhausen (Bahnhof-Breitequartier).

(Vom 10. Dezember 1900.)

Tit.

Mit Eingabe vom 23. Oktober 1900 stellte der Stadtrat von Schaffhausen unter Beischluß der erforderlichen technischen Vorlagen ein Konzessionsgesuch für eine elektrische Straßenbahnanlage vom Bahnhof Schaffhausen zu dem hochgelegenen Breitequartier, mit welcher die Verbindung des aufstrebenden circa 1500 Einwohner zählenden Quartiers mit dem Bahnhof und der Altstadt bezweckt wird.

Die Linie würde ein Teilstück des städtischen Straßennetzes bilden und als solches durch die Stadt gebaut und betrieben. Sie nimmt ihren Anfang beim südlichen Portal des Bahnhofgebäudes (Cote 406,80), steigt zum Oberthor an, überschreitet die Nordostbahn auf der bestehenden Überfahrtsbrücke, folgt der neuen Steigstraße bis zum Steigbrunnen und erreicht im Zuge der Schützensteig beim Schützenhaus (Cote 458,30) den Rand des ebenen Plateaus des Breitequartiers.

Die Länge beträgt rund 1000 Meter, der zu überwindende Höhenunterschied 52 Meter, die mittlere Steigung 52 ‰, die

Maximalsteigung bei der Schützensteig 81 ‰, der kleinste Krümmungshalbmesser 15 Meter und die Spurweite 1 Meter.

Die Ausführung soll durchgehends nach den bei der Strecke Schaffhausen-Neuhausen angewendeten Normen erfolgen. Das Geleise liegt im Straßenkörper von städtischen Ortsstraßen, ruht auf einer Packlage von Bruchsteinen und besteht aus Rillenschienen von 42,5 kg. Gewicht pro laufenden Meter.

Die Betriebskraft liefern die städtischen Licht- und Wasserwerke in Form von elektrischem Strom von 500 Volt Maximalspannung, welcher den Fahrzeugen mittelst oberirdischer Kontaktleitung zugeführt wird. Diese soll soweit thunlich an Gebäuden und Mauern, im übrigen an eisernen Masten aufgehängt werden. Die Rückleitung erfolgt durch die Schienen.

Die Wagen, welche in ihrer Ausführung den modernen Anforderungen in jeder Beziehung entsprechen sollen, enthalten 16 Sitz- und 18 Stehplätze und werden genau nach dem Muster der auf der Strecke Schaffhausen-Neuhausen verkehrenden Fahrzeuge erstellt, so daß ein beliebiger Wagenaustausch zwischen den beiden Linien stattfinden kann.

Mit Rücksicht auf die zu überwindenden Steigungen erhält jeder Wagen zwei Elektromotoren und die erforderlichen Bremsrichtungen. Zur Unterbringung der Wagen wird die entsprechend zu erweiternde Wagenremise des andern Teilstückes im Gelbhausgarten benutzt werden.

Die Baukosten werden veranschlagt wie folgt:

1. Allgemeine Auslagen	Fr.	2,000
2. Bahnanlage:		
<i>a.</i> Geleise	Fr.	45,000
<i>b.</i> Kontaktleitung	„	22,000
<i>c.</i> Hochbauten	„	15,000
<i>d.</i> Signale	„	3,000
		<hr/>
	„	85,000
3. Rollmaterial	„	54,000
4. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	„	9,000
		<hr/>
Total	Fr.	150,000

Da die Linie Bahnhof-Breitequartier einen Bestandteil der städtischen Straßenbahnen bilden soll, so machte der Stadtrat in seinem Gesuche den Vorschlag, in die Konzession die gleichen Bestimmungen aufzunehmen, wie sie für das Teilstück Schaff-

hausen-Neuhausen gelten, mit Ausnahme des die Straßenbenützung betreffenden Artikels, der in der That hier wegfallen kann, da das neue Teilstück die Grenzen der Gemeinde Schaffhausen nirgends überschreitet, sondern ausschließlich nur schaffhauserische Gemeindestraßen berührt.

Der zur Vernehmlassung eingeladenene Regierungsrat des Kantons Schaffhausen bestätigte mit Schreiben vom 3. November 1900 in erster Linie, daß die zu benützte Straßenstrecke ausschließlich im Weichbilde der Stadtgemeinde liege und er in Bezug auf diese Straßenbenützung keine besondere Bewilligung zu erteilen habe, sodann erklärte er, daß ihm das Projekt zu keinen Bemerkungen oder Vorbehalten Veranlassung gebe und er demselben seinerseits die Genehmigung erteile.

Wir haben ebenfalls keinen Grund, der Konzessionserteilung entgegenzutreten, und beantragen Ihnen daher Entsprechung des Gesuches.

Da die zu konzessionierende Strecke sachgemäß und wie der Petent selbst wünscht, den gleichen Bedingungen wie die schon konzessionierte Linie Schaffhausen-Neuhausen zu unterwerfen ist, so kann von der Aufstellung einer besondern neuen Konzession füglich Umgang genommen und die bestehende Konzession einfach auf die neue Linie anwendbar erklärt werden, unter den erforderlichen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen.

Als solche sind zu erwähnen: die einheitliche Bestimmung der Konzessionsdauer (litt. *a* des Beschlußentwurfes), die Festsetzung der Fristen (litt. *b* und *c*), die Streichung des Art. 19 betreffend Straßenbenützung (litt. *d*), die Festsetzung eines einheitlichen Rückkaufstermins (30 Jahre nach Eröffnung der Linie Schaffhausen-Neuhausen) und die Zusammenfassung der beiden Linien zu einem einheitlichen Rückkaufobjekt (litt. *e*).

Sodann glauben wir auch das weitere Begehren des Stadtrates um Aufnahme einer analogen Bestimmung, wie die Konzession für die städtische Straßenbahn in Zürich sie enthält, nämlich dahingehend, daß der Bundesrat ermächtigt würde, unter den Bedingungen der ersten Konzession den Bau weiterer neuer Linien auf dem Gebiete der Stadt Schaffhausen, soweit sie sich als Bestandteil des städtischen Straßenbahnnetzes darstellen, zu bewilligen, Ihnen zur Berücksichtigung empfehlen zu sollen, da ein solches Vorgehen uns keinen Bedenken zu unterliegen scheint und im Interesse der Vereinfachung gelegen ist.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Dezember 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Erweiterung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn
von Schaffhausen nach Neuhausen (Bahnhof-Breite-
quartier).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Stadtrates von Schaffhausen, vom 28. Oktober 1900;
 2. einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1900,
- beschließt:

1. Dem Stadtrat zu Handen der Einwohnergemeinde Schaffhausen wird die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Bahnhof Schaffhausen nach dem Breitequartier unter den in der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Schaffhausen nach Neuhausen, vom 22. Dezember 1899 (E. A. S. XV, 839 ff.), enthaltenen Bedingungen, jedoch mit folgenden Abänderungen erteilt:

- a. Die Konzession läuft mit dem 22. Dezember 1949 ab.
- b. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen einzureichen.
- c. Innert 6 Monaten nach stattgefunder Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der neuen Linie zu machen.

Binnen einem Jahre, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

- d. Art. 19 der Konzession vom 22. Dezember 1899 fällt für die Linie Bahnhof-Breitequartier weg.
- e. Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes der Linie Schaffhausen-Neuhausen und von da an je auf 1. Mai eines Jahres erfolgen. Die Linie Bahnhof-Breitequartier bildet mit derjenigen Schaffhausen-Neuhausen und allfällig weiter hinzukommenden Linien ein einheitliches Rückkaufsobjekt.

2. Der Bundesrat wird ermächtigt, unter den in der genannten Konzession vom 22. Dezember 1899 enthaltenen Bedingungen den Bau weiterer neuer Linien auf dem Gebiete der Stadt Schaffhausen, soweit sie sich als Bestandteil des städtischen Straßenbahnnetzes darstellen, zu bewilligen.

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erweiterung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Schaff hausen nach Neuhausen (Bahnhof-Breitequartier). (Vom 10. Dezember 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1900
Date	
Data	
Seite	861-866
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 431

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.